

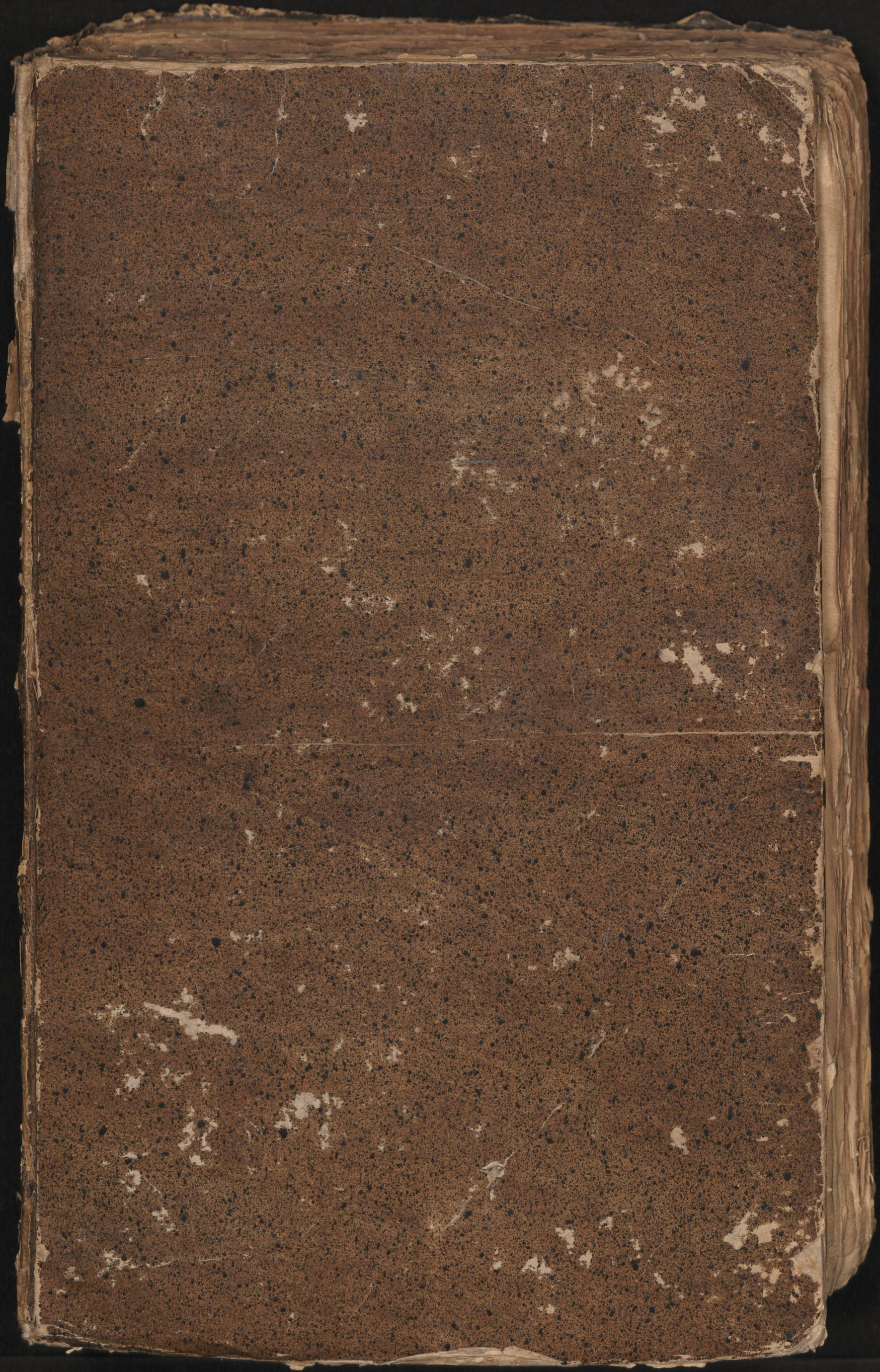
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambtleuten/ Küchmeistern ... hiemit zuwissen ... besagtes Unser Hertzogthumb mit einem herrlichen Saltzwerck/ und zwar bey der Stadt Sültze ... so viel Saltz gesotten/ und daß nicht allein sothanes Unser Fürstenthumb Güstrow reichlich damit versorget/ sondern noch ein zimliches an andere Oerter dorten ausgegeben und mitgetheilet werden kan ... : So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 8ten Octobr. Anno 1703.**

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832905054>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

17

Rostock d. 8 Oct. 1103

~~145~~

145



**I**n Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklen-  
lenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rügen/ auch Bräuer zu Schwerin/ der Lande  
Rostock und Stargard R. N.



Allen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten/ Ruchmeistern etc. etc. Bürgern und Unterthanen/ in Unserm  
Herzogthumb Güstrow hiemit zu wissen/ und ist ihnen ohndem von selbst bekand/ was gestalt die wunderbare All-  
macht des grossen Gottes/ besagtes Unser Herzogthumb mit einem herrlichen Saltzwerck/ und zwar bey der Stadt  
Sülze/ gesegnet/ also und dergestalt/ daß durch des höchsten Gnade all dorten so viel Saltz gesotten/ und daß nicht allein  
sothan Unser Fürstenthumb Güstrow reichlich damit versorget/ sondern noch ein zimliches an andere Derter dor-  
ten ausgegeben und mitgetheilet werden kan.

Ob nun auch woll dieses Unser Sülzer Saltz nicht allein/ wo nicht besser/ doch von eben solcher Güte/ als es von fremb-  
den Dyrten/ wie auch umb eben so guten und noch geringeren Preiß verkauffet wird/ aldort zu bekommen/ und dan-  
nenhero die höchste Schuldigkeit erfordert/ solchen Seegen Gottes mit dancknehmigen Gemühte zu erkennen/ und auff  
die Consumption mehrgemeldten eigenen Saltzes von selbst bedacht zu seyn; So haben Wir doch ganz mißfällig  
vernehmen müssen/ welcher gestalt in Unsern Städten so woll/ als in denen Aemtern sich zum öfftern ein und andere Wagen mit frembden  
und außwertigen Saltz einfunden/ solches in grossen und kleinen portionen allenthalben verkauffen und außhäckern/ und dadurch veruhrsa-  
chen/ daß Unser einländisches/ und zur Sülze gesottenes Saltz beliegen bleiben/ verlacken und verderben muß.

Wie Wir aber umb destoweniger gemeinet sind solchen Unordnungen noch länger nachzusehen/ und die Einföhrung des frembden Saltzes  
weder in mehrgemeldtem Herzogthumb Güstrow/ noch in denen hiernechst benandten dreyen Schwerinschen Aemtern ferner hin/ also frey  
geschehen zu lassen/ als albereit vor so vielen Jahren Unsers in Gott ruhenden Hrn Vatters/ weland Herzogs GUSTAV ADOLPHS  
zu Mecklenburg Lbd. durch unterschiedene und intimerse Mandata pœnalia solches überall in dem Güstrowischen Herzogthumb ernstlich  
inhibiret und verbotthen.

Wir haben also alle und jede von Zeit zu Zeit hievor ergangene Mandata wieder das frembde Saltz hiemit renoviren/ und selbige/ als  
wen sie von Worte zu Worten hieher gesetzt/ wiederholen wollen/ und verbieten die Einföhrung desselben nicht allein in dem Herzogthumb Gü-  
strow/ sondern auch in denen Aemtern Bützow/ Rügen und Dobberahn/ und zwar bey confiscation des Saltzes/ auch Verlust der Pferde und  
Wagen der einföhrenden/ und 50. Rthlr. unmaßliger Straffe dem jenigen zu erlegen/ der solches in Unserm vorgemeldten Herzogthumb  
Güstrow und jetzt mit benandten dreyen Aemtern/ so woll in den Städten als den Aemtern kauffet oder verkauffet/ und so ofte er desfalls  
betroffen werden möchte; Sinwegen ist Unser gnädigster und ernstester Wille/ daß an obgemeldte Derter kein ander Saltz/ als was auff Un-  
sern Saltzwerck zur Sülze gesotten und erhandelt/ verkauffet und verbrauchet werden soll.

Befehlen demnach allen und jeden einganges gedachten Magistraten und Unterthanen/ in specie denen Beambten/ Bürgermeistern/  
Richtern und Räten/ Zöllnern auch Schultheissen auff dem Lande/ fleißig darauff acht zu haben/ daß obgemeldter Unser Verordnung also  
vollkömlich nachgelebet/ die Contravenienten auch mit obbedeuteter Straffe unaußbleiblich beleget werden.

Damit auch diese Unsere gnädigste Verordnung desto ehender zu jedes Wissenschaft gelangen möge/ und sich niemand mit der Unwissen-  
heit entschuldigen könne/ soll selbige so fort nach der insinuation in obgedachten Unserm Herzogthumb Güstrow/ so woll in den Städten/ in  
den Aemtern/ als auch in denen dreyen vorgemeldten Aemtern Bützow/ Rügen und Dobberahn von denen Cantzeln gelesen/ und darauf  
an die gewöhnliche Derter affigiret werden; Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

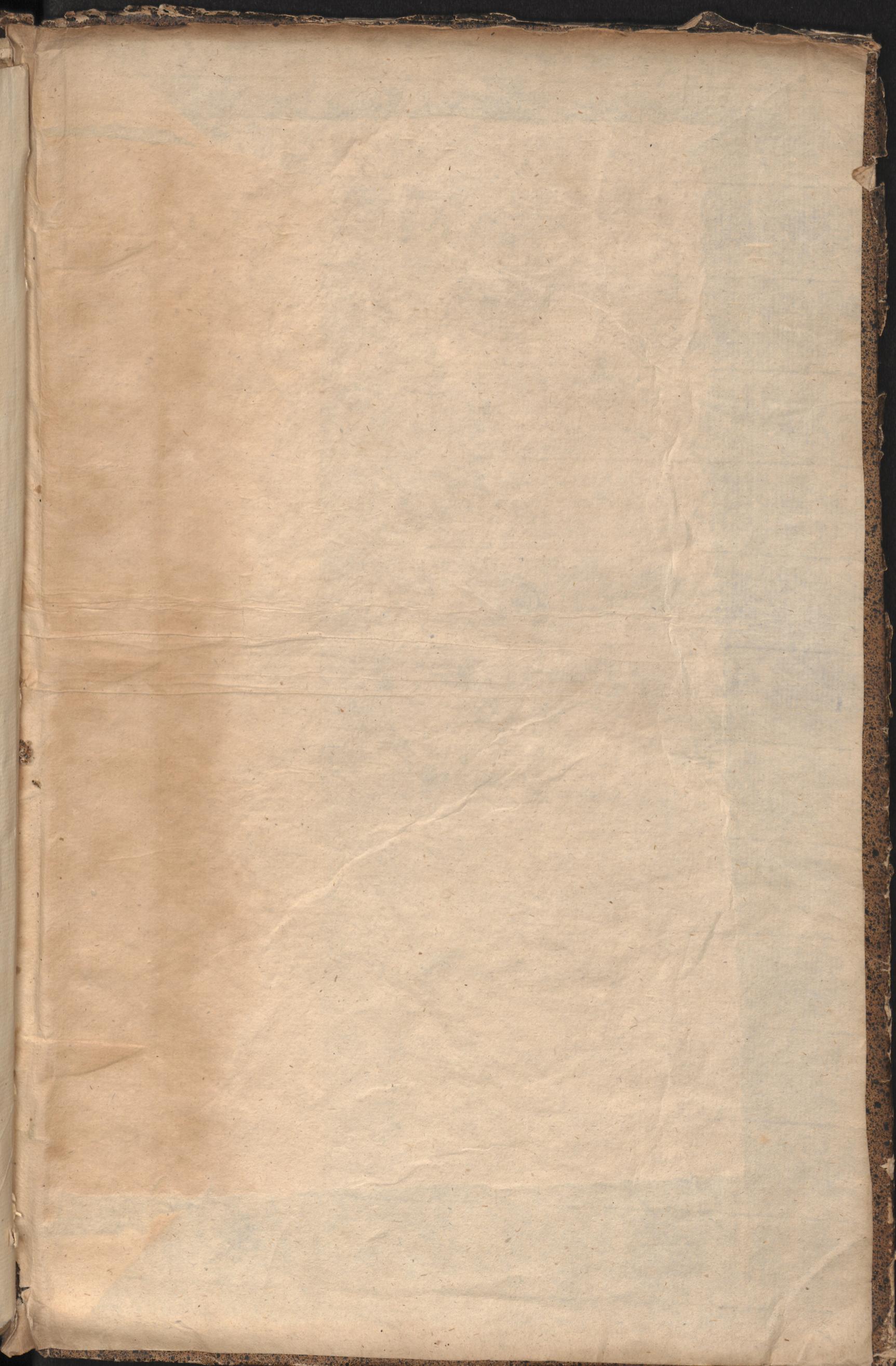
Abkründlich unter Unserm Fürstl. Hand- Zeichen und auffgedrückten Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residentz- Stadt  
und Bestung Rostock/ den 8<sup>ten</sup> Octobr. Anno 1703.

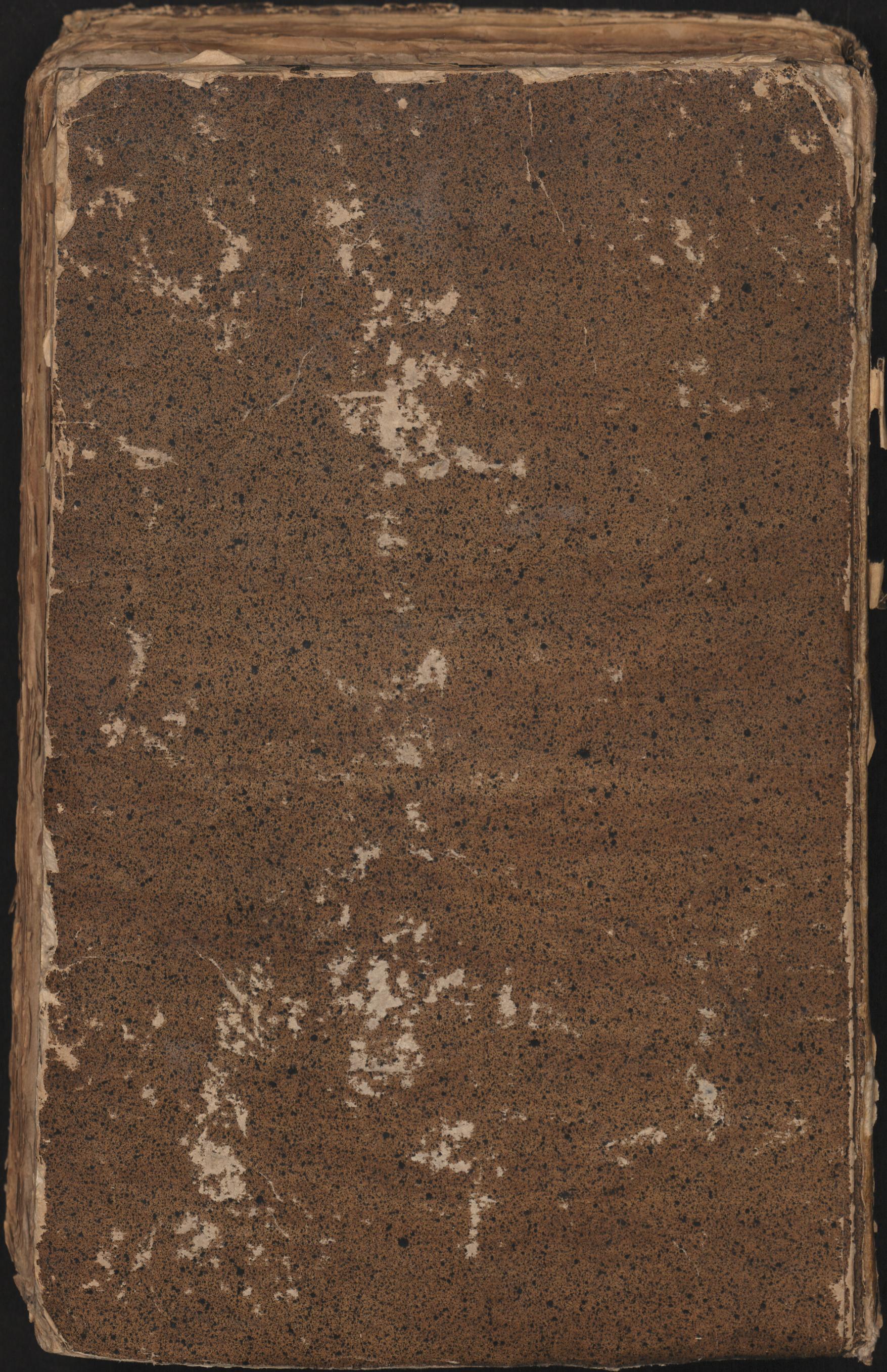
Friedrich Wilhelm.

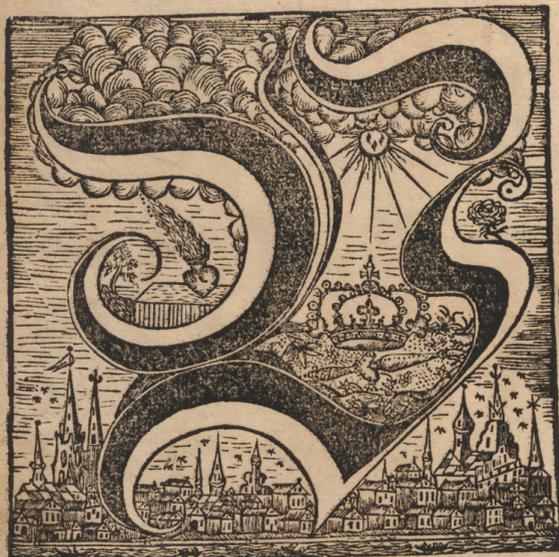
L.S.

161

2.







In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu *Bützau* und *Wahrin*,  
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögunge aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Wögunge geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*  
*mercien*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Wögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /  
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

